

«Das Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetze fordert vielmehr gleiche Behandlung der Bürger nicht nur unter der Voraussetzung *absolut gleicher tatsächlicher [sic] Verhältnisse*, sondern es verlangt Gleichheit der Behandlung unter der Voraussetzung der Gleichheit aller *erheblichen tatsächlichen [sic] Verhältnisse*. Um eine Ungleichheit in der rechtlichen Behandlung der Bürger zu rechtfertigen, muss Verschiedenheit der Verhältnisse nicht in irgend welchen, sondern in solchen tatsächlichen [sic] Momenten vorliegen, welche nach anerkannten Grundsätzen der geltenden Rechts- und Staatsordnung für die Normierung gerade des bestimmten Rechtsgebietes, um welches es sich handelt, von Erheblichkeit sein können.»³³

Damit kann eine Gleichbehandlung verlangt werden, wenn die *Gleichheit der erheblichen tatsächlichen Verhältnisse* vorliegt. Umgekehrt gilt, dass nicht jede tatsächliche Verschiedenheit eine Ungleichbehandlung rechtfertigen kann; sondern, dass für die Zulässigkeit einer Differenzierung ein *erheblicher tatsächlicher Unterschied* gegeben sein muss.³⁴

Es ist aber immer eine Wertungsfrage, ob «*erhebliche*» *tatsächliche Unterschiede* vorliegen; und ob die an diese Unterschiede anknüpfende Begründung einer Gleichbehandlung beziehungsweise Ungleichbehandlung überzeugend, mit anderen Worten sachlich gerechtfertigt ist. Das Bundesgericht orientiert sich zur Lösung dieser Wertungsfrage an den in der Schweiz zum Urteilszeitpunkt «herrschenden Wertanschauungen»³⁵ und hält fest:

«Die Frage, ob für eine rechtliche Unterscheidung ein vernünftiger Grund in den zu regelnden Verhältnissen ersichtlich ist, kann zu verschiedenen Zeiten verschieden beantwortet werden je nach den herrschenden Anschauungen und Zeitverhältnissen.»³⁶

33 BGE 6, 171 ff. (174). Vgl. zu dieser Entscheidung im Zusammenhang mit der Gleichheitsbindung des Gesetzgebers auch S. 69 ff.

34 Vgl. dazu Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Diss., S. 148 f.; Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Rz 11; Haefliger, Schweizer, S. 63 f.

35 Weber-Dürler, Rechtsgleichheit, Rz 13 mit Nachweisen aus der neueren Rechtsprechung.

36 BGE 123 I 1 Erw. 6a; siehe auch BGE 114 Ia 1 Erw. 3; BGE 121 I 49 Erw. 3b; BGE 122 II 113 Erw. 2b; BGE 122 I 343 Erw. 4b.